

-Vorlage-

Fortschreibung Rahmenkonzeption

Diakonische Werke der Kirchenkreise in der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg

Stand: April 2016



Inhalt

1. Einführung	5
2. Theologische und sozialpolitische Grundlegung	5
3. Rechtliche Grundlagen	6
4. Die Diakonischen Werke der Kirchenkreise	7
Mitglieder und Mitgliederversammlung	
Vorstand	
Leitung und Geschäftsführung	
5. Grunddienste der Diakonischen Werke der Kirchenkreise	9
Beratung und Unterstützung von Kirchengemeinden	
Kirchlich Allgemeine Sozialarbeit	
Sozialer Dienstleister	
Verband der Freien Wohlfahrtspflege	
6. Personalgrundausrüstung und -verantwortung	10
7. Finanzierung der Grundausrüstung	10
8. Zusammenarbeit und Fachberatung	11
9. Mitwirkung der Kreisdiakonie-Pfarrer/innen	11
10. Beschlussfassung und Fortschreibung	11

1. Einführung

Zum Auftrag der Kirche, Zeugnis von Jesus Christus und vom christlichen Glauben in der Welt zu geben, gehört unverzichtbar der Dienst am Nächsten, die Diakonie.

Diakonie ist die soziale Hilfe der evangelischen Kirchen. Sie berät Menschen in schwierigen Lebenssituationen und hilft Menschen in Not und ungerechten Verhältnissen.

Für die Diakonie gilt der Anspruch, da zu sein, wo es nötig ist und stark zu sein für andere. In diesem Handeln als glaubwürdiges Zeugnis christlicher Nächstenliebe ist die Diakonie Teil der Kirche. Diakonie gestaltet die Verkündigung der Kirche mit. Der diakonische Dienst ist wie Zeugnis und Gemeinschaft eine charakteristische Dimension kirchlichen Handelns.

Diakonie findet vor allem vor Ort statt, nah bei den Menschen, die Hilfe und Unterstützung in belastenden Lebenssituationen brauchen. Diakonie beginnt deshalb in den Kirchengemeinden und in den Kirchenkreisen. Diese richten zur Erfüllung der diakonischen Aufgabe ein übergemeindliches „Diakonisches Werk des Kirchenkreises“ ein. Diese kreisdiakonischen Werke sind ein bewährter Dienst, in dem professionelles Handeln der Diakonie mit den kirchlichen Gemeinden verknüpft und zugleich Teil der lokalen sozialen Infrastruktur ist.

Die Diakonischen Werke der Kirchenkreise sind ein notwendiges Hilfeangebot der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg in der Mitte der Gesellschaft. Sie sind ein unverwechselbarer Baustein einer diakonischen Kirche im Oldenburger Land. Die Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg bringt mit der Ermöglichung der Arbeit der kreisdiakonischen Werke zum Ausdruck, dass sie Verantwortung für die Menschen in der Gesellschaft und in dem Gemeinwesen vor Ort übernimmt.

Die Rahmenkonzeption „Diakonische Werke der Kirchenkreise in der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg“ ist eine Orientierung für die Verantwortlichen in Kirche und Diakonie und gibt der Arbeit der Diakonischen Werke der Kirchenkreise durch die Beschlussfassung durch die Synode der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg eine verlässliche und nachhaltige Grundlage.

2. Theologische und sozialpolitische Grundlegung

„Diakonie“ bedeutet „Dienen“ und meint „Dienst für den Nächsten“, so wie Jesus Christus es gesagt hat: Liebe deinen Nächsten wie dich selbst. Damit sind alle Christen angesprochen und aufgefordert, Menschen in Not zu helfen.

Jeder Mensch ist von Gott geliebt und angenommen und hat seinen einzigartigen Wert. Dies gibt ihm seine unveränderliche Würde.

Diakonisches Handeln ist wertschätzende Hinwendung zum Menschen. Sie nimmt den einzelnen Menschen in seiner unverlierbaren Würde wahr. Sie ist solidarische Hilfe im Sinne praktischer Nächstenliebe. Diakonisches Handeln ist deshalb Helfen mit Respekt auf der Grundlage von „Hilfe zur Selbsthilfe“.

In der Diakonie begleiten und unterstützen hauptberuflich und ehrenamtlich Mitarbeitende partnerschaftlich Menschen in belastenden Lebens- und Krisensituationen. Sie wollen Menschen die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft ermöglichen und ihnen Hilfen zur eigenverantwortlichen Gestaltung des Lebens geben. Für die Mitarbeitenden der Diakonie haben Nähe und Zuwendung, Vertrauen und Verantwortung handlungsleitende Bedeutung. In ihrer täglichen Arbeit lässt sich erkennen, dass sie aus dem christlichen Glauben heraus leben und ihnen christliche Werte wichtig sind.

Diakonie wirkt stellvertretend und glaubwürdig für die evangelische Kirche in der Gesellschaft. Diese sozial-ethische und sozialstaatliche Verantwortung kommt besonders in dem gesellschaftspolitischen Gestaltungsmerkmal der „Subsidiarität“ zum Ausdruck. Diakonie setzt sich von daher als Anwalt für Menschen ein, die keine Lobby haben und will die Bedingungen und Ursachen von sozialer Ungleichheit und sozialer Benachteiligung positiv verändern. Diakonie ist deshalb kirchliches Werk und Verband der Freien Wohlfahrtspflege zugleich.

Diakonie trägt als kirchliches Werk dazu bei, die Bedeutung des christlichen Glaubens in unserer pluralen und sehr ausdifferenzierten Gesellschaft zu vermitteln.

3. Rechtliche Grundlagen

Die Diakonischen Werke der Kirchenkreise haben ihre rechtliche Grundlagen als Kreisdiakonat

- in der Kirchenordnung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg (i.d.F. vom 14. Mai 2011), die in § 64,4 bestimmt:

Die Kreissynode trägt die inhaltliche Verantwortung für (...)

4. die diakonische und seelsorgliche Arbeit der Kirche, (...)

auf der Ebene des Kirchenkreises.

- im Kirchengesetz über die Diakonie in der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg vom 29.11.1974. Dort heißt es in § 4:

(1) Zur Erfüllung gemeinsamer Aufgaben und zur Unterstützung des diakonischen Dienstes in den Kirchengemeinden wird im Kirchenkreis ein Kreisdiakonat gebildet. Es hat insbesondere für die Zusammenarbeit der diakonischen Dienste, Werke und Einrichtungen im Kirchenkreis zu sorgen.

(2) Die Kreissynode beruft dafür geeignete Männer und Frauen aus den Kirchengemeinden.

(3) Mehrere Kirchenkreise können ein gemeinsames Kreisdiakonat bilden.

(4) Das Kreisdiakonat pflegt die Verbindung zur freien Sozial- und Jugendhilfe.

Auf der Grundlage der kirchenrechtlichen Bestimmungen errichten die Kreissynoden aufgrund ihres Auftrages zur Ausrichtung christlicher Liebe und zur Erfüllung ihrer diakonischen Aufgaben „Diakonische Werke der Kirchenkreise“.

Die Kreissynoden übertragen diesen kreisdiakonischen Werken die diakonischen Aufgaben im Kirchenkreis, die sie selbst nicht wahrnehmen können.

Die Diakonischen Werke der Kirchenkreise haben vor allem die Aufgabe, die Kirchengemeinden des Kirchenkreises bei der Erfüllung ihrer diakonischen Aufgaben zu beraten und zu unterstützen und gemeindeübergreifende diakonische Aufgaben zu erfüllen.

Die Diakonischen Werke der Kirchenkreise sind selbstlos tätig und verfolgen als Ziel ihrer Arbeit nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie dienen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen und kirchlichen Zwecken im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“.

Für die Diakonischen Werke haben die Kreissynoden in Abstimmung mit dem Ev.-Luth. Oberkirchenrat und im Einvernehmen mit dem Diakonischen Werk der Ev.-Luth. Kirche Satzungen zu erlassen. Die Diakonischen Werke haben eine eigene Haushalts- und Wirtschaftsführung.

Die Diakonischen Werke der Kirchenkreise sind rechtlich unselbstständige Einrichtungen der Ev.-Luth. Kirchenkreise und somit juristische Personen des öffentlichen Rechts. Die Kirchenkreise können sich auch entscheiden, die kreisdiakonischen Werke in einer anderen, sachlich angemessenen Rechtsform zu organisieren. Bei der Entscheidung über die Rechtsform sind die jeweils geltenden haftungs- und steuerrechtlichen Bedingungen zu beachten.

Die Diakonischen Werke der Kirchenkreise sind Mitglied im Diakonischen Werk der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg e.V. und damit dem Ev. Werk für Diakonie und Entwicklung e.V. (Diakonie Deutschland – Evangelischer Bundesverband) angeschlossen.

4. Die Diakonischen Werke der Kirchenkreise

Die Diakonischen Werke der Kirchenkreise sind vor Ort entsprechend der jeweiligen regionalen Gegebenheiten ausgestaltet und ausgerichtet. Die kreisdiakonischen Werke haben unterschiedliche Arbeitsschwerpunkte entwickelt; sie sind verschiedenartig und vielfältig zugleich.

Der Zuschnitt der Zuständigkeitsbereiche der kreisdiakonischen Werke orientiert sich an den Kirchenkreisen und reicht über kommunale Grenzen hinaus.

Die Aufgabenstellung der Diakonischen Werke lässt eine vielfältige an den örtlichen Notwendigkeiten orientierte Ausgestaltung zu. Sie integrieren in sich verschiedene Hilfeangebote und sind selbst Teil lokaler Netzwerke.

Für die Arbeit der Diakonischen Werke der Kirchenkreise wird eine Kreisgeschäftsstelle eingerichtet. Neben dieser Kreisgeschäftsstelle können je nach regionaler Situation als Außenstellen weitere Beratungsbüros geschaffen werden.

Mitglieder und Mitgliederversammlung

Mitglieder der „Diakonischen Werke der Kirchenkreise“ sind jeweils der Kirchenkreis und die Kirchengemeinden des Kirchenkreises“.

Die Mitgliederversammlung

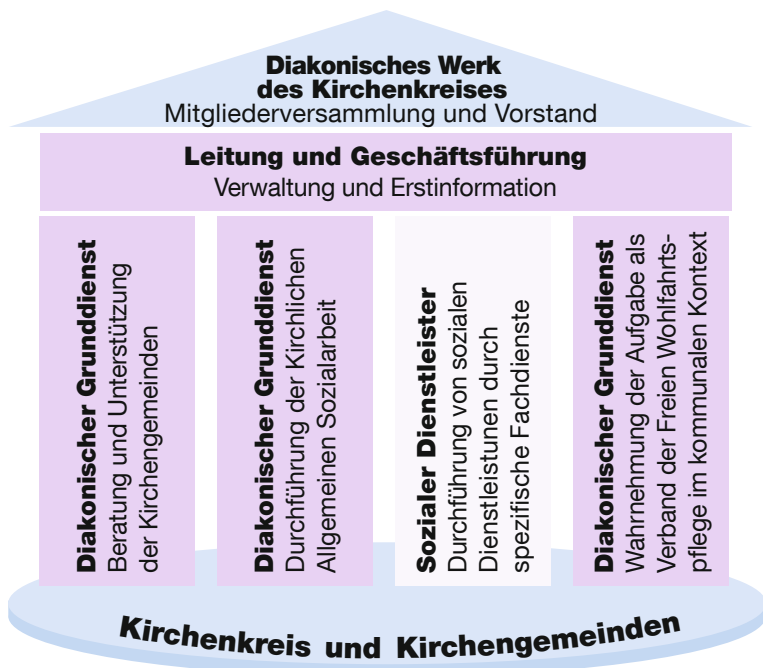
- wählt die Mitglieder des Vorstandes. Dem Vorstand hat die/der von der Kreissynode zu berufende Pfarrer/in für Diakonie (Kreisdiakoniepfarrer/in) anzugehören.
- beschließt den Haushaltsplan / Wirtschaftsplan einschließlich des Stellenplanes des Diakonischen Werkes,
- nimmt die Jahresrechnung und den Jahresbericht des Diakonischen Werkes entgegen und erteilt Entlastung,
- bestimmt die Rechnungsprüfer / Wirtschaftsprüfer,
- beschließt über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Diakonischen Werkes.

Das Weitere zu den Mitgliederversammlungen regeln die jeweiligen Satzungen der Diakonischen Werke der Kirchenkreise.

Vorstand

Den Vorständen der „Diakonischen Werke der Kirchenkreise“ obliegen folgende Aufgaben:

- Beratung und Beschlussfassung über die inhaltliche und konzeptionelle Ausrichtung des Diakonischen Werkes auf der Basis der Rahmenkonzeption „Diakonische Werke der Kirchenkreise in der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg“ (in der jeweils gültigen Fassung) unter Einbeziehung der Kreissynode,
- Aufstellung des Haushaltsplanes / Wirtschaftsplanes, des Stellenplanes und der Jahresrechnung und des Jahresbericht für die Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung,



- Mitwirkung bei der Auswahl der/des Leiterin/s bzw. der/des Geschäftsführerin/s, der/des Kirchenkreissozialarbeiterin/s und der Verwaltungskraft des Diakonischen Werkes in Einvernehmen mit dem Diakonischen Werk der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg e.V. als Anstellungsträger,
- Einstellung von weiteren Mitarbeitenden im Rahmen des Stellenplanes,
- Dienstaufsicht über die/den Leiter/in bzw. Geschäftsführer/in in Abstimmung mit dem Diakonischen Werk der Ev.-Luth. Kirche als Anstellungsträger.
- Durchführung der Rechnungsprüfung.
- Koordinierung der diakonischen Aktivitäten auf Kirchenkreisebene und Förderung der Zusammenarbeit der Diakonischen Dienste, Werke und Einrichtungen im Kirchenkreis
- Vertretung des Diakonischen Werkes in kirchlichen, verbandlichen und kommunalen Gremien,
- Dienst- und Fachaufsicht über die Mitarbeitenden im kreisdiakonischen Werk
- Qualitätssicherung (Statistik, Berichte und Dokumentation)
- Öffentlichkeitsarbeit.

Leitung und Geschäftsführung

Die Geschäftsführung des Diakonischen Werkes des Kirchenkreises wird durch eine Leiterin oder einen Leiter wahrgenommen.

Die Geschäftsführung leitet das Diakonische Werk des Kirchenkreises in Abstimmung mit dem Vorstand gemäß der Satzung und der geltenden „Rahmenkonzeption der Diakonischen Werke der Kirchenkreise“.

Der Geschäftsführung/Leitung kommen u.a. folgende Aufgaben zu:

- Wahrnehmung der Geschäftsführung des Diakonischen Werkes,
- Vorbereitung der Vorstandssitzungen und Umsetzung der Vorstandsbeschlüsse,
- Vorbereitung und Einhaltung des Haushaltsplanes / Wirtschaftsplanes,
- Entwicklung, Fortschreibung und Sicherstellung der Konzeptionen für die übernommenen Aufgaben und Leistungen,
- Realisierung neuer diakonischer Aufgaben, die sich aus der Veränderung der sozialen Lage im Kirchenkreis ergeben,
- Umsetzung der Kirchlichen Allgemeinen Sozialarbeit,

Die Geschäftsführung wird durch eine Verwaltungskraft unterstützt, der neben administrativen Aufgaben im Blick auf die beratende Arbeit des Diakonischen Werkes eine Erstinformation der Ratsuchenden zukommt und der eigenständige Aufgaben zugeordnet werden können, wie die Kurberatung.

5. Grunddienste der Diakonischen Werke in den Kirchenkreisen

Beratung und Unterstützung von Kirchengemeinden

Die Diakonischen Werke beraten und unterstützen die Kirchengemeinden im Kirchenkreis bei der Erfüllung ihrer diakonischen Aufgaben. Sie stärken so die kirchliche Gemeinschaft und die sozialen Beziehungen vor Ort. Die kreisdiakonischen Werke sind Partner der Kirchengemeinden und erhalten durch diese Partnerschaft ihr besonderes Profil. Sie nehmen in diesem Kontext Aufgaben wahr, wie

- Unterstützung und Begleitung diakonischer Arbeit in den Kirchengemeinden und Stärkung ihres diakonischen Profils,
- Begleitung der Diakonieausschüsse und regelmäßiger Informationsaustausch mit den Diakoniebeauftragten der Kirchengemeinden,
- Stellvertretende Aufgabenwahrnehmung für die Gemeinden, z.B. Beratung und Unterstützung in Einzelfällen,
- Initiierung, Beratung und Begleitung von gemeindeübergreifenden Aufgaben und Projekten, z.B. Möbeldienste und Kleiderkammern,
- Unterstützung bei der Gründung diakonischer Einrichtungen und Projekte der Kirchengemeinden,
- Mitwirkung bei der Gewinnung, Qualifizierung und Begleitung von ehrenamtlichen Mitarbeitenden, z.B. Fortbildungsangebote und Erfahrungsaustausch.

Kirchliche Allgemeine Sozialarbeit

Dieser diakonische Grunddienst ist die zentrale Aufgabe der Diakonischen Werke der Kirchenkreise und ein sozialer Basisdienst. Die Kirchliche Allgemeine Sozialarbeit ist professionelle Sozial- u. Lebensberatung für Menschen in belasteten Lebenssituationen.

Der diakonische Grunddienst orientiert sich an den Lebenslagen und Fragestellungen der Rat- und Hilfesuchenden. Er hilft, berät und unterstützt Menschen aller Alterstufen, unabhängig von ihrer religiösen, kulturellen, sozialen und ethnischen Zugehörigkeit. Diese Kirchliche Allgemeine Sozialarbeit ist als niedrigschwelliges

Angebot organisiert, d.h. unkomplizierter Zugang zur Beratung, keine Kosten für Betroffene, kurze Wartezeiten für Termine, bei Bedarf auch Hausbesuche. Die Kirchliche Allgemeine Sozialarbeit bedient sich unterschiedlicher Methoden der Sozialarbeit und arbeitet kooperativ mit anderen Fachdiensten zusammen.

Die kreisdiakonischen Werke regen in diesem Zusammenhang ehrenamtliches und bürgerschaftliches Engagement an und unterstützen es. Ehrenamtliche in den verschiedenen Handlungsfeldern sind Partner mit eigenem Selbstverständnis. Ihre Mitarbeit ist notwendige und erwünschte Ergänzung der von hauptberuflich Mitarbeitenden geleisteten Arbeit. Die Einbeziehung von Ehrenamtlichen entspricht dem subsidiär, zivilgesellschaftlich und kirchlich geprägten Diakonieverständnis.

Sozialer Dienstleister

Die Diakonischen Werke setzen sich mit gesellschaftlichen Entwicklungen und Lebenssituationen auseinander und übernehmen neben den originären Aufgaben spezifische Angebote und Projekte, um auf besondere Hilfebedarfe zu reagieren. Diese Angebote werden in der Regel aus Erfahrungen der Kirchlichen Allgemeinen Sozialarbeit entwickelt und initiiert.

Diese spezifischen Fachdienste, wie Schuldnerberatung, Schwangerschaftskonfliktberatung, Wohnungslosen- oder Straffälligenhilfe, Migrations- und Integrationsberatung werden im Auftrag der Kirche oder von Kostenträgern (Land, Kommune, Krankenkasse u.a.) wahrgenommen. Die Finanzierung dieser Fachdienste ist nicht Teil der kirchlichen Grundfinanzierung der „Diakonischen Werke der Kirchenkreise“

Verband der Freien Wohlfahrtspflege

Zu der Hilfe der Diakonischen Werke in unmittelbarer Not gehört ergänzend die Einflussnahme auf gesellschaftliche und politische Prozesse. Im Rahmen dieses sozialpolitischen Engagements sind die kreisdiakonischen Werke ein örtlicher Verband der Freien Wohlfahrtspflege. Diese Aufgabe wird u.a. wahrgenommen durch die

- Mitarbeit in der Kreisarbeitsgemeinschaft der Verbände der Freien Wohlfahrtspflege,
- Vertretung in den Organen der öffentlichen Sozial- und Jugendhilfe im regionalen Zuständigkeitsbereich.

6. Personalgrundausrüstung und –verantwortung

Die Synode der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg legt für die Arbeit der Diakonischen Werke der Kirchenkreise eine Personalgrundausrüstung (Leitungen / Geschäftsführungen, Kirchenkreissozialarbeiter/-innen und Verwaltungskräfte) fest. Die Synode orientiert sich an einer flächendeckenden Versorgung und berücksichtigt dabei besondere regionale Gegebenheiten.

Bei der Festlegung der Personalgrundausrüstung wird auch die umfangreiche Fachberatung durch das Diakonische Werk der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg einbezogen.

Die hauptberuflich Mitarbeitenden der kreisdiakonischen Werke müssen eine ihrer Aufgabenstellung entsprechende Berufsqualifikation besitzen.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Diakonischen Werke der Kirchenkreise gemäß Personalgrundausrüstung sind angestellt beim Diakonischen Werk der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg e. V..

Die Dienst- und Fachaufsicht über die leitenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter obliegt dem Diakonischen Werk der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg und wird im Benehmen mit den Vorständen der Diakonischen Werke der Kirchenkreise wahrgenommen. Die gemeinsame Ausübung der Dienstaufsicht wird durch eine Vereinbarung geregelt.

7. Finanzierung der Grundausrüstung

Zur Durchführung der Arbeit der Diakonischen Werke der Kirchenkreise sichert die Synode der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg eine vollständige Grundfinanzierung zu. Die kirchliche Finanzierung der Grundausrüstung umfasst folgende Positionen:

- Personalkosten für die Leitung der Diakonischen Werke der Kirchenkreise,
- Personalkosten für weitere Mitarbeitende mit dem Auftrag „Diakonischer Grunddienst / Kirchlich Allgemeine Sozialarbeit (Kirchenkreissozialarbeiter/-innen),
- Personalkosten der Verwaltungskräfte,
- Personalgemeinkosten,*
- Sachkosten,*
- Personal- und Sachkosten für die Fachberatung der Diakonischen Werke der Kirchenkreise durch das Diakonische Werk der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg e.V.

* (gemäß den Empfehlungen der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement, in: KGST-Materialien 8/2010)

Die Personal- und Sachkosten werden vom Ev.-Luth. Oberkirchenrat dem Diakonischen Werk der Ev.-Luth. Kirche zur Verfügung gestellt. Die Kosten werden im Rahmen einer Spitzabrechnung erstattet.

Darüber hinaus können die kreisdiakonischen Werke zusätzliche Hilfeangebote von Dritten übernehmen (z.B. von Bund, Land und den Kommunen). Die Finanzierung dieser Fachdienste ist nicht Teil der kirchlichen Grundfinanzierung und muss durch „Fremdmittel“ gesichert sein.

Die weiteren Personal- und Sachkosten der kreisdiakonischen Werke, soweit sie nicht durch die von der Synode der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg festgelegte Grundfinanzierung abgedeckt sind, werden durch den Kirchenkreis aufgebracht.

Auf Antrag prüft die Synode bei besonderen örtlichen Aufgaben und Herausforderungen die Bereitstellung zusätzlicher kirchlicher Mittel für zeitlich befristete, projektbezogene Aktivitäten der kreisdiakonischen Werke, z.B. Aufbau eines gemeinwesenorientierten Angebotes zusammen mit Kirchengemeinden in einem sozialen Brennpunkt.

8. Zusammenarbeit und Fachberatung

Das Diakonische Werk der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg gewährleistet eine umfängliche Fachberatung der Diakonischen Werke der Kirchenkreise unter Berücksichtigung aller Arbeitsfelder der kreisdiakonischen Werke, wie Schuldnerberatung, Schwangeren- und Schwangerschaftskonfliktberatung, Migrations- und Flüchtlingssozialarbeit u.a..

Für die Leitungen/Geschäftsführungen und die Mitarbeitenden der Kirchenkreissozialarbeit organisiert das Diakonische Werk Oldenburg eine regelmäßige Gelegenheit zum kollegialen und fachlichen Austausch sowie zur Auseinandersetzungen mit Fragen der konzeptionellen Weiterentwicklung durch die

- a) Leitungskonferenz kreisdiakonischer Werke,
- b) Konferenz Diakonischen Werke der Kirchenkreise.

Das Diakonische Werk Oldenburg nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen der Vorstände der Diakonischen Werke teil und informiert kontinuierlich die Vorstände über wichtige Veränderungen im Blick auf die Arbeit der kreisdiakonischen Werke.

Der Vorstand des Diakonischen Werkes Oldenburg lädt zweimal jährlich zu einer Trägerkonferenz ein, um sich mit den Kreispfarrerinnen und Kreispfarrern unter Einbeziehung des Ev.-Luth. Oberkirchenrates zur Ausgestaltung der diakonischen Arbeit in den Kirchenkreisen zu beraten und abzustimmen.

9. Mitwirkung der Kreisdiakonie-Pfarrer/innen

Die Kreissynoden wählen den Pfarrer oder die Pfarrerin für Diakonie im Kirchenkreis. Den Kreiskonventen kommt ein Vorschlagsrecht zu. Er / Sie nimmt die Aufgaben als Diakonie-Pfarrer/-in im Rahmen einer übergemeindlichen Beauftragung wahr.

Die von den Kreissynoden zu berufenden Pfarrer/innen für Diakonie (Kreisdiakoniepfarrer/in) gehören dem Vorstand des Diakonischen Werkes des Kirchenkreises an.

Die weiteren Aufgaben der Kreisdiakoniepfarrer/innen folgen aus der „Aufgabenbeschreibung für den Dienst der Kreisdiakoniepfarrerinnen und Kreisdiakoniepfarrer in den Kirchenkreisen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg“ des Ev.-Luth. Oberkirchenrates vom 28.05.2013.

10. Beschlussfassung und Fortschreibung

Diese Rahmenkonzeption wird der Synode der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg zur Beschlussfassung im Einvernehmen mit den Kirchenkreisen und der Diakonischen Konferenz des Diakonischen Werkes der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg e.V. vorgelegt.

Eine Veränderung dieser Rahmenkonzeption bedarf der Abstimmung mit den Kirchenkreisen, der Beratung durch die Diakonische Konferenz und einer Beschlussfassung durch die Synode der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg.

Oldenburg, 1.4.2016

Diakonie 

**Diakonisches Werk
der Ev.-Luth. Kirche
in Oldenburg e.V.**

Kastanienallee 9-11
26121 Oldenburg
Tel. (0441) 2 10 01-0
Fax (0441) 2 10 01-99

lv@diakonie-ol.de
www.diakonie-ol.de

Da sein, wo es nötig ist.